

(2) Die rechtzeitige Zurücknahme des Antrages gegen eine der vorbezeichneten Personen hat die Einstellung des Verfahrens auch gegen die anderen zur Folge.

Antragsmündigkeit

§ 65

(1) (*gegenstandslos*)

(2) Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

Anm. : Abs. 1 ist durch § 1 des Gesetzes über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters vom 17. Mai 1950 (GBL. S. 437) gegenstandslos geworden.

Verjährung

§ 66

Durch Verjährung wird die Strafverfolgung und die Strafvollstreckung ausgeschlossen.

Verjährung der Strafverfolgung

§ 67

(1) Die Strafverfolgung von Verbrechen verjährt, wenn sie mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht sind, in zwanzig Jahren;

wenn sie im Höchstbetrage mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer bedroht sind, in fünfzehn Jahren;

wenn sie mit einer geringeren Freiheitsstrafe bedroht sind, in zehn Jahren.